

www.lvkm-sh.de

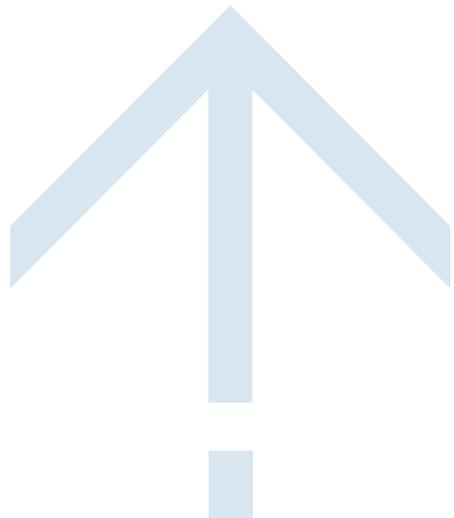


Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege

Entlastungsbetrag

Ein Wegweiser zu Leistungen
der Pflegeversicherung
am Beispiel von Nicole



Inhalt

Verhinderungspflege.	5
Stundenweise Verhinderungspflege	8
Verhinderungspflege über mehrere Tage zu Hause.	9
Verhinderungspflege in einer Einrichtung	10
Kurzzeitpflege	11
Entlastungsbetrag.	13
Gewusst wie!	19
Übersicht über die Leistungsbeträge	20
Muster für Abrechnung.	21
Eltern unterstützen Eltern	22
Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.	25

Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, Entlastungsbetrag –

drei zunächst neue Begriffe für Eltern, deren Kinder mit Behinderung einen Pflegegrad bekommen haben. Sie bedeuten Entlastung und helfen, einen anspruchsvollen und schwierigen Alltag zu meistern.

„Ich schaff das schon alleine!“, „Die Oma hilft bei der Betreuung“, „Solange mein Rücken das mit der Pflege noch aushält...!“ oder „Ich weiß gar nicht, wie und wofür ich das nutzen soll!“ - Mit solchen oder ähnlichen Begründungen nehmen viele Eltern von Kindern mit Behinderung finanzielle Hilfen gar nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch. Grund dafür ist auch, dass das Hilfesystem sehr unübersichtlich ist und Eltern nicht offensiv über Entlastungsmöglichkeiten aufgeklärt werden.



Der Ivkm-sh möchte mit diesem Wegweiser Eltern behinderter Kinder informieren und am Beispiel von Anke B. und ihrer Tochter Nicole ganz praktisch zum Nachfragen und Nachahmen ermuntern!

Mein Kind hat eine Behinderung...

Anke B. ist alleinerziehende Mutter von Nicole (16), ihrem Bruder Pascal (14) und zwei erwachsenen Kindern, die schon ausgezogen sind. Nicole hat den Pflegegrad 5, benötigt einen Rollstuhl, 24 Stunden Betreuung und ganz viel Unterstützung im Alltag. Die Mutter Anke B. bekommt von der Pflegekasse für die Pflege von Nicole Pflegegeld. Sie kann aber nicht rund um die Uhr für Nicole da sein. Wenn Anke B. krank ist, eigene Termine hat oder ihren Sohn Pascal zu Aktivitäten ohne seine Schwester begleitet, muss sie für Nicole eine Pflegevertretung organisieren. Es gibt verschiedene Beispiele im Alltag, wann Anke B. die Pflege von Nicole nicht persönlich sicherstellen kann.

In diesen Fällen stehen ihr zur Verfügung:

**die Verhinderungspflege,
die Kurzzeitpflege und
der Entlastungsbetrag.**

*Was verbirgt sich hinter diesen Leistungen und vor allem:
Wie kann man sie nutzen?*



Verhinderungspflege/ Ersatzpflege

§39 SGB XI (Pflegeversicherung)

Voraussetzungen:

- Es muss ein Pflegegrad von mindestens 2 festgestellt sein.
- Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen mindestens ein halbes Jahr in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben.

Der Weg zur Verhinderungspflege

Stellen Sie einen Antrag auf Verhinderungspflege bei Ihrer Pflegekasse. Es reicht ein Anruf bei der zuständigen Sachbearbeiterin.

Der Antragsvordruck wird Ihnen dann zugeschickt.

Die Gründe für Ihre Verhinderung spielen keine Rolle. Es ist egal, ob Sie zum Arzt, ins Kino, sich einfach nur ungestört ausruhen oder einkaufen gehen möchten.

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Antragsvordruckes haben, rufen Sie uns gerne an: 0431 90889910.

Höhe und Dauer der Verhinderungspflege

Für die Pflegegrade 2-5 stehen für die Verhinderungspflege 1.612 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für eine Ersatzpflegekraft für längstens 6 Wochen im Jahr.

Außerdem haben Versicherte die Möglichkeit, ihren Anspruch auf Verhinderungspflege um bis zu 806 Euro aus Mitteln der Kurzzeitpflege aufzustocken. In diesem Fall stehen maximal 2.418 Euro für Verhinderungspflege zur Verfügung. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege verringert sich dann um den entsprechenden Betrag.

Wenn Sie von diesem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, sprechen Sie bitte mit Ihrer Pflegekasse.

Achtung: Nicht ausgegebene Beträge der Verhinderungspflege können **nicht** auf das Folgejahr übertragen werden! Die Rentenversicherungsbeiträge werden von der Pflegekasse in Zeiten der Verhinderungspflege ungekürzt weiter eingezahlt.

Wer kann die Pflegevertretung übernehmen?

Die Pflegevertretung kann durch vertraute Personen (z.B. Angehörige, Freunde oder Nachbarn) oder durch einen Dienst (z.B. ein Familienunterstützender Dienst oder ein ambulanter Pflegedienst) erfolgen.

Vertreten Angehörige die Pflegeperson, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind oder im selben Haushalt leben, dürfen in diesen Fällen die Aufwendungen der Pflegekasse für die Verhinderungspflege den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes nicht überschreiten. Zusätzlich kann die Pflegeversicherung von ihnen nachgewiesene Aufwendungen für die Pflegevertretung (z.B. Verdienstausfall, Fahrkosten) bis zur maximalen Höhe von 1.612 Euro übernehmen.

Beispiel für Verwandtschaft 2. Grades: Für ein pflegebedürftiges Kind sind die Großeltern oder die eigenen Geschwister Verwandte 2. Grades, nicht aber die Tante oder die Kusine. Angenommen, die Großmutter von Nicole übernimmt die Pflegevertretung. Dann stehen dafür nur 901 Euro (Pflegegeld bei Pflegegrad 5) $\times 1,5 = 1.351,50$ Euro im Jahr zur Verfügung.

Die Großmutter von Nicole macht keine weiteren Aufwendungen geltend. Damit bleibt noch ein Restbetrag von 260,50 Euro aus dem jährlichen Topf der Verhinderungspflege übrig für eine Pflegevertretung, die nicht bis zum 2. Grad verwandt ist.



Umsetzung der Verhinderungspflege

Anke B. benötigt Zeit, um sich um ihren Sohn Pascal zu kümmern. Sie muss zum Elternabend in seine Schule, mit ihm zum Zahnarzt oder zum Sport am Wochenende.

Manchmal fährt Anke B. ihren Sohn zu einem Freund, bei dem er den ganzen Tag verbringt oder sogar übernachtet. Dann möchte Anke B. auch einmal Zeit für sich haben, zum Frisör gehen oder mit einer Freundin im Café sitzen. Da Nicole immer Betreuung braucht, beschäftigt Anke B. in diesen Fällen stundenweise eine Studentin, die sie bei Nicole vertritt.

Die Vertretungskraft kümmert sich um die Pflege, um Essen und Trinken, nimmt Nicole mit zum Stadtfest oder fährt sie zu Treffen mit Freundinnen in die Stadt.



→ Stundenweise Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege kann stundenweise eingesetzt und der Betrag von 1.612 Euro auf viele Tage im Jahr verteilt werden.

Achtung: Kommt die Pflegevertretung weniger als 8 Stunden am Tag, wird das Pflegegeld nicht gekürzt. (Hier findet auch keine Anrechnung auf die Dauer der Verhinderungspflege von längstens 6 Wochen im Jahr statt.)

Wenn also Anke B. eine Pflegevertretung für 5 Stunden benötigt und diese aus dem Topf der Verhinderungspflege bezahlt, verringert sich ihr Pflegegeld für diesen Tag nicht.

Bei der stundenweisen Verhinderungspflege legt Anke B. erst einmal das Geld für die Pflegevertretung aus, sie tritt also in Vorleistung. Sie schreibt die Termine der Ersatzpflege auf und lässt die Vertretungskraft unterschreiben. Dann reicht sie diesen Nachweis bei ihrer Pflegekasse ein. Die ausgelegte Summe wird Anke B. erstattet. Wenn sie nicht in Vorleistung treten kann, bekommt die Pflegevertretung ihre Aufwandsentschädigung erst dann, wenn die Pflegekasse nach Einreichung der Belege das Geld auf das Konto von Anke B. überwiesen hat.

Achtung: Anke B. hat sich schon gleich bei der Beantragung dieser Leistung bei ihrer Pflegekasse erkundigt, wie und für welchen Zeitraum sie die angefallenen Beträge mit ihrer Pflegekasse abrechnen kann. Das kann z.B. monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich sein.

Anke B. nutzt die Verhinderungspflege in der Regel stundenweise. Sie hat aber auch die Möglichkeit, die Verhinderungspflege über

mehrere Tage hintereinander, z.B. zu Hause oder in einer Einrichtung in Anspruch zu nehmen.



→ Verhinderungspflege über mehrere Tage zu Hause

Anke B. hat Geburtstag. Sie bekommt von ihren Freunden und Verwandten ein paar Tage Erholung am Meer geschenkt. Aber: Wer kümmert sich um Nicole in der Zeit, in der ihre Mutter einmal ohne Familie Kraft tanken möchte? Über Nacht wegbleiben? Geht das?

Anke B. kann sich auch zu Hause über mehrere Tage hintereinander vertreten lassen. Hier wird das Pflegegeld für den Zeitraum der Vertretung mit Ausnahme des ersten und letzten Tages zur Hälfte gekürzt.

Beispiel: Anke B. ist an der Ostsee, sie schläft viel, geht spazieren und liest. Die Pflegevertretung von Nicole kommt für 5 Tage. Der 1. und der 5. Tag der Vertretung mindert nicht das Pflegegeld. Für 3 Tage wird das Pflegegeld aber anteilig zur Hälfte gekürzt, für die restlichen Tage des Monats wird es normal gezahlt.

→ Verhinderungspflege in einer Einrichtung

Nicole fährt auf eine Freizeit für Kinder und Jugendliche. Ein paar Freundinnen von Nicole sind auch dabei, sie haben viel Spaß, gehen Eis essen oder lassen die Seele baumeln. Sie übernachten dort fünf Mal. Das ist aufregend und Nicole ist ganz stolz, dass sie kein Heimweh bekommt!

Auch mehrtägige Ferienfahrten und Ferienaufenthalte in Einrichtungen können über Verhinderungspflege abgerechnet werden. Dann übernimmt die Pflegekasse aber nur die pflegebedingten Kosten (ohne Unterkunfts- und Verpflegungskosten usw.) bis zum Höchstbetrag von 1.612 Euro bzw. bis zu 2.418 Euro, wenn die Hälfte des Kurzzeitpflegebetrages zusätzlich zur Verhinderungspflege ausgegeben wird.

Tipp: Wir empfehlen Ihnen, sich vorher zu erkundigen, wie hoch die Gesamtsumme für den geplanten Aufenthalt ist, um möglicherweise vor Beginn eine Übernahme der nicht gedeckten Kosten beim Sozialamt als Leistung der Eingliederungshilfe zu beantragen.

Insgesamt wird das Pflegegeld während der Inanspruchnahme der ununterbrochenen Verhinderungspflege in einer Einrichtung zur Hälfte weitergezahlt (insgesamt bis zu 6 Wochen/Jahr).

Kurzzeitpflege §42 SGB XI

Eine weitere Möglichkeit, die Pflege sicherzustellen, ist die Kurzzeitpflege. Dies gilt z.B. für Zeiten der Krankheit oder des Urlaubs, in denen die Pflegeperson verhindert ist, und die nicht mit der Verhinderungspflege überbrückt werden können.

Anke B. nahm die Kurzzeitpflege für Nicole lange nicht in Anspruch. Sie hatte immer Bedenken, ihre Tochter allein in die völlig fremde Umgebung einer Einrichtung zu schicken. Dann lernte sie passende Alternativen kennen. Es gibt nämlich auch Möglichkeiten, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene z.B. an mehrtägigen Ferienfahrten teilnehmen und hierzu die Kurzzeitpflege nutzen.

Voraussetzungen für Kurzzeitpflege

- Es muss eine Pflegestufe festgestellt sein.
- Die Pflege kann zeitweise in bestimmten Krisensituationen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden (z.B. weil die Pflegeperson krank oder im Urlaub ist oder arbeiten muss).
- Eine Vorpflegezeit ist **nicht** erforderlich.



Der Weg zur Kurzzeitpflege, Höhe und Dauer

Sie stellen einen Antrag auf Kurzzeitpflege bei der Pflegekasse. Für die Pflegegrade 2-5 stehen für die Kurzzeitpflege 1.612 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Nicht verbrauchte Beträge für die Verhinderungspflege können auch für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Betrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden (bis zu 3.224 Euro).

Die Höchstdauer für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege beträgt 8 Wochen.

Achtung: Nicht ausgegebene Beträge der Kurzzeitpflege können Sie nicht auf das Folgejahr übertragen!

Umsetzung der Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege können Sie nicht stundenweise in Anspruch nehmen. Sie darf normalerweise nur in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder in Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Für Kinder und Jugendliche gibt es einige altersentsprechende Angebote in Schleswig-Holstein. Auch für Ferienfahrten einiger Veranstalter kann die Kurzzeitpflege genutzt werden. Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen der Kurzzeitpflege nur die pflegebedingten Kosten (ohne Unterkunft- und Verpflegungskosten usw).

Tipp: Wir empfehlen Ihnen, sich vorher zu erkundigen, wie hoch die Gesamtsumme für den geplanten Aufenthalt ist, um möglicherweise vor Beginn der Kurzzeitpflege eine Übernahme der nicht gedeckten Kosten beim Sozialamt als Leistung der Eingliederungshilfe zu beantragen.

Achtung: Sie bekommen während der Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen die Hälfte des Pflegegeldes weiter gezahlt. Die Rentenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse werden in Zeiten der Kurzzeitpflege für Sie nicht weiter eingezahlt.

Rufen Sie uns an! Bei der Suche nach Ferienfahrtanbietern / einer passenden Einrichtung für Ihr Kind sind wir Ihnen gerne behilflich

Entlastungsbetrag - Unterstützung im Alltag §45b SGB XI

Eine weitere Entlastung bietet der sogenannte Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich.

Der Entlastungsbetrag wird nicht wie das Pflegegeld einfach überwiesen. Er wird zweckgebunden erstattet für Leistungen, die zur Förderung der Selbstständigkeit im Alltag oder zur Entlastung pflegender Angehöriger in Anspruch genommen wurden.

Voraussetzungen

Pflegebedürftige, die einen Pflegegrad haben, haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro.

Der Betrag kann verwendet werden für

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste und
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.



Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind:

- Betreuungsangebote, die eine individuelle, personen-gebundene Betreuung bieten,
- Entlastungsangebote, die die pflegebedürftige Person bei der Haushaltsführung, der sonstigen Alltagsbewältigung und den Freizeitaktivitäten unterstützen,
- Entlastungsangebote, die die Pflegeperson bei der Bewältigung des Alltags mit dem Pflegebedürftigen unterstützen.

Wer kann Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen?

Anders als bei der Verhinderungspflege können nur nach Landesrecht anerkannte Leistungserbringer den Entlastungsbetrag abrechnen.

Die Kriterien für eine Zulassung sind in einer gesonderten Landesverordnung für Schleswig-Holstein beschrieben (Alltagsförderungsverordnung – AföVO vom 10.01.2017).

Leistungserbringer können unter anderem sein:

- Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfen, die zu Arztbesuchen begleiten, bei sozialen Kontakten und in der Freizeitbegleitung unterstützen, beim Einkaufen helfen usw.
- Dienstleistungsunternehmen, die Leistungen zur Unterstützung im Alltag erbringen, z.B. Familien entlastende Dienste (FED). Zu den Leistungen zählen Aktivitäten zur Erhaltung der Selbstständigkeit, Alltagsbegleitung sowie Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Versorgung mit Nahrung, Wohnungsreinigung, Wäschepflege, Einkauf).
- Einzelkräfte, die ihre Leistungen als Selbstständige oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses unmittelbar beim Betroffenen im häuslichen Bereich anbieten.

Adressen? Eine Liste der Anbieter für die Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten Sie beim Ivkm-sh oder im Internet unter „anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote gem. AföVo in Schleswig-Holstein“.

Anke B. hat sich einen Familienunterstützenden Dienst für die Betreuung ihrer Tochter gesucht. Dieser Dienst hat die Anerkennung, den Entlastungsbetrag abzurechnen. In einem persönlichen Gespräch wurde eine passende Betreuerin für Nicole ausgesucht. Diese begleitet Nicole nun zur Disco ins Freizeithem, zum Rollstuhlsport oder betreut sie zu Hause.

Besonders gern fährt Nicole mit ihrer Betreuerin mit dem Bus in die Stadt, geht mit ihr einkaufen und kocht danach ein Lieblingsessen. Anke B. begleitet ihren Sohn Pascal derweil zum Sport. Wenn beide vom Fußballtraining nach Hause kommen, hat Nicole bereits mit der Unterstützung ihrer Betreuerin das gemeinsame Essen gekocht und mit ihrer Hilfe den Tisch gedeckt. Sie ist sehr stolz darauf, ihre Mutter und ihren Bruder zu überraschen. Das hätte sie alleine nicht gekonnt.

Tipp: Wenn Sie in Ihrem privaten Umfeld jemanden kennen, der diese Betreuung für Ihren Angehörigen übernehmen möchte, erklären sich die Anbieter von Leistungen zur Unterstützung im Alltag häufig bereit, denjenigen speziell für Sie zu beschäftigen. Gerne informieren wir Sie auch darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Person selbst als Leistungserbringer anerkannt wird.

Achtung: Sie müssen den Entlastungsbetrag nicht zwingend monatlich ausgeben. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auch z.B. Ferienangebote darüber finanzieren. Außerdem: Wenn Sie den Entlastungsbetrag im Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig in Anspruch nehmen, kann er noch bis zum 30. Juni des folgenden Jahres ausgeschöpft werden!

Umwandlungsanspruch - „Sachleistungsbudget“

Eine zusätzliche Möglichkeit, die oben genannten Entlastungsangebote zu finanzieren, bietet der sogenannte Umwandlungsanspruch (früher „Sachleistungsbudget“ genannt). Er erlaubt, einen Teil nicht ausgeschöpfter Pflegesachleistung für Angebote zur Unterstützung im Alltag zu verwenden. Es dürfen höchstens 40% der Pflegesachleistung in dieser Form eingesetzt werden.



Beispiel: Anke B. kann für Nicole (Pflegegrad 5) entweder Pflegegeld in Höhe von monatlich 901 Euro beziehen oder Pflegesachleistungen in Höhe von 1.995 Euro monatlich, wenn ein ambulanter Pflegedienst die Pflege übernimmt. Sie kann auch beide Leistungen kombinieren, also z.B. 20% Pflegegeld (= 180,20 Euro) und 80% Pflegesachleistung (= 1.596 Euro) in Anspruch nehmen.

Zurzeit bezieht Anke B. ausschließlich Pflegegeld für Nicole. Um mehr finanzielle Mittel für Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung zu haben, könnte sie künftig Folgendes tun: Sie könnte das Pflegegeld für Nicole nur noch zu 60% (= 540,60 Euro) in Anspruch zu nehmen. Damit ergibt sich für Nicole ein

Anspruch auf Pflegesachleistung in Höhe von 40% (= 798 Euro). Dieser Betrag könnte zukünftig aufgrund des Umwandlungsanspruchs für Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Damit stünden für die Betreuung von Nicole insgesamt 923 Euro pro Monat zur Verfügung. (Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Entlastungsbetrag von 125 Euro plus 798 Euro aufgrund des Umwandlungsanspruchs.)

Weil das Pflegegeld gemäß der Abmachung mit der Pflegekasse als immer gleiche Summe erhalten bleibt, kann es auch in der reduzierten Form weiterhin zu Monatsanfang auf das Konto von Anke B. überwiesen werden. Sollte sie den für den Umwandlungsanspruch ausgemachten Betrag einmal nicht ausschöpfen, würde eine entsprechende Nachzahlung des Pflegegeldes am Monatsende erfolgen können.

Auch im Rahmen des Umwandlungsanspruchs kann Anke B. nur Angebote von zugelassenen Leistungserbringern für die Unterstützung nutzen.

*Haben Sie Fragen?
Beratung hat eine Nummer: 0431 90889910 Ivkm-sh.*

Gewusst wie! Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege und Entlastungsbetrag!

Das Beispiel von Familie B. zeigt, wie letztlich alle Familienmitglieder von der Entlastung profitieren. Nicole hat viele Freunde und Freundinnen, sie ist in der Stadt unterwegs, treibt Sport, wird zum Geburtstag eingeladen und hat durch die Betreuung viel Abwechslung. Nicole ist schwer- mehrfachbehindert, sie kann kaum sprechen und nicht laufen. Sie bekommt dennoch durch die Betreuung die Möglichkeit, die Welt zu entdecken. Sie erweitert ihren Horizont in ihrem sonst sehr von Therapien, Arztbesuchen und anderen anstrengenden Terminen geprägten Alltag.



Auch Nicoles Bruder Pascal profitiert von der Entlastung, denn seine Mutter hat mehr Möglichkeiten, sich um ihn zu kümmern und seinen Bedürfnissen nachzukommen.

Anke B. ist sehr froh über die Hilfen, weil sie auf diese Weise sowohl wichtige Termine wahrnehmen als auch selbst einmal „auftanken“ kann.

Übersicht über die Leistungsbeträge

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegegeld/ Monat	0 €	316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung/ Monat	0 €	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Verhinderungspflege/ Jahr	0 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Kurzzeitpflege/ Jahr	0 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Entlastungsbetrag/ Monat	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €

20

(Stand 2017)



Eltern unterstützen Eltern

Anke B. nutzt die Angebote der Unterstützung, nicht nur die finanziellen, sondern auch die Angebote von Beratung und Austausch. Die allein erziehende Mutter ist seit über zehn Jahren Mitglied in einem Ortsverein des Landesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig Holstein e.V. (lvkm-sh); sie engagiert sich dort so, wie ihre Zeit es zulässt.

Ehrenamtlich nimmt sie an den Aktivitäten teil und trifft sich mit anderen Müttern und Vätern, die in einer ähnlichen Situation sind. Sie hat neue Freundschaften geschlossen, die ihr über manche schwere Stunde hinweggeholfen haben, und schöpft daraus immer wieder die Kraft, die sie für ihren Alltag benötigt.

Unsere Mitgliedsvereine vor Ort

Gegenseitigen Austausch bieten unsere Mitgliedsvereine, die es an vielen Orten in Schleswig-Holstein gibt. Dort finden Sie Eltern in ähnlicher Situation, die sich unterstützen und auch mit viel Spaß unterschiedlichste Angebote durchführen. Den Austausch mit anderen Betroffenen empfinden viele Familien als großen Gewinn!

Die Kontaktdaten zu den Mitgliedsvereinen finden Sie auf unserer Homepage (www.lvkm-sh.de).



Name:

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Geburtsdatum:

- Ich habe selbst eine Behinderung.
- Ich habe ein Kind mit Behinderung.
- Ich habe einen Partner mit Behinderung.
-

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 36,- Euro und ist jeweils am 15.05. des Jahres fällig.

Ich zahle: S = 36,- Euro
 M = 50,- Euro
 L = 75,- Euro
 XL = Euro

Ivkm-sh
 Boninstraße 3-7 | 24114 Kiel
 Bankverbindung:
 Förde Sparkasse
 IBAN: DE41 2105 0170 0011 0071 76
 BIC: NOLADE21KIE

Beitrittserklärung

Das SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) finden Sie auf der Rückseite dieses Abschnitts oder auf unserer Homepage.

Hinweis: Die hier genannten Daten werden gespeichert und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für die vereinsinterne Verwendung verarbeitet (Zeitschriftenversand, Schriftverkehr).

.....
 Datum

.....
 Unterschrift





SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: lkm-sh, Boninstraße 3-7, 24114 Kiel, Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE27ZZZ00000191155

Mandatsreferenz:

.....
(wird vom lkm-sh ausgefüllt)

Zahlungsart	<input checked="" type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung	<input type="checkbox"/> Einmalige Zahlung
Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)		
Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)	Land DE	
IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen)	BIC (8 oder 11 Stellen)	
Ort, Datum	Unterschriften des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)	

Ich/Wir ermächtige/n den lkm-sh, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich mein/wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger lkm-sh auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.



Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.

Der Landesverband ist ein Eltern- und Fachverband.

In unserer Beratungsstelle helfen wir Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen kompetent in allen Fragen „rund um die Behinderung“. Wir beraten kostenfrei und unabhängig von einer Mitgliedschaft.

Wir ermöglichen den Austausch von Menschen in ähnlicher Situation zum Beispiel in Elternkreisen oder Projekten und bieten zahlreiche Informationsveranstaltungen an.

Wir sind eingebunden in ein großflächiges Netzwerk, mit dessen Hilfe es gelingt, möglichst passgenaue Lösungen zu finden.

Wir vertreten die Interessen der Menschen mit Behinderung auf politischer Ebene und setzen uns für ihre gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.



Unsere Beratung ist kostenlos. Rufen Sie uns an!

Hinweis:

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Dank:

Wir danken der Familie Brinkmann ganz herzlich für ihre Mitarbeit an diesem Wegweiser!

Außerdem bedanken wir uns bei der Barmer für die Finanzierung dieses Wegweisers im Rahmen der Selbsthilfeförderung der Krankenkassen.

BARMER



Impressum

Herausgeber:

lvkm-sh

Boninstraße 3-7 | 24114 Kiel

info@lvkm-sh.de | www.lvkm-sh.de

Juni 2017



Landesverband für
körper- und mehrfach-
behinderte Menschen
Schleswig-Holstein e.V.

Boninstraße 3-7

24114 Kiel

Telefon: 0431 | 90 88 99 10

Fax: 0431 | 90 88 99 16

E-Mail: info@lvkm-sh.de

Internet: www.lvkm-sh.de



Wir sind für Sie da:

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Freitag von 08.00 bis 13.30 Uhr und nach Vereinbarung

